

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2023

Nr. 1

02. Januar 2023

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2023

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A und Grundsteuer B) für das Kalenderjahr 2023	1
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2023	3
Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II einschließlich örtlicher Bauvorschriften" im Ortsteil Gimte - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	5
Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung Hann. Münden – Eigenbetrieb der Stadt Hann. Münden	8

Hann. Münden

02.01.2023



Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A und Grundsteuer B) für das Kalenderjahr 2023

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die Hebesätze der Grundsteuer ab 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	540 v. H.

Die Hebesätze wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hann. Münden festgesetzt und mit dieser veröffentlicht.

Da die Hebesätze gegenüber dem Kalenderjahr 2022 unverändert geblieben sind, wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese Öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser Öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

D. h. gegen die Steuerfestsetzung kann Klage erhoben werden.

Die Klage muss

- **innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung**
 - **bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen**
- erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das heißt, die festgesetzte Grundsteuer ist innerhalb der genannten Frist zu zahlen.

Einwendungen, die sich gegen den Messbetrag oder den Einheitswert richten, sind jedoch weiterhin nur beim Finanzamt Göttingen zulässig.

Falls sich im Laufe des Kalenderjahres 2023 die Besteuerungsgrundlagen (Einheitswert bzw. Messbetrag) ändern, erhält die/der Steuerpflichtige einen Änderungsbescheid.



Beim Eigentumswechsel kann die Umschreibung eines Grundstücks von der bisherigen Eigentümerin / dem bisherigen Eigentümer auf die neue Eigentümerin / den neuen Eigentümer gemäß §§ 9, 10 und 27 Abs. 1 GrStG erst mit Wirkung vom 01. Januar des auf die Besitzübergabe im Kaufvertrag folgenden Kalenderjahres erfolgen. Für das Kalenderjahr des Eigentumswechsels bleibt die bisherige Eigentümerin / der bisherige Eigentümer grundsteuerpflichtig und muss mit der neuen Eigentümerin / dem neuen Eigentümer eine privatrechtliche Aufteilung der Grundsteuer vornehmen.

Gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes sind die Grundsteuern wie folgt zu zahlen:

Jahresbeträge bis 15,00 € am 15.08.2023,
Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2023,
Jahresbeträge über 30,00 € zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023

Jahreszahler bitte ich zu beachten, dass der Gesamtbetrag am 01.07.2023 fällig wird.

Jahreszahler in diesem Sinne sind Abgabepflichtige, für deren Abgaben die Fälligkeit auf Antrag des Abgabepflichtigen durch den Fachdienst Steuern und Beiträge auf den 01.07. festgesetzt wurde. Für das Jahr 2023 ist eine Umstellung auf Jahreszahlung nicht mehr möglich; die Antragstellung für das Kalenderjahr 2024 ist bis spätestens 30.09.2023 vorzunehmen.

Abgabepflichtige, die den gesamten Jahresbetrag ihrer Abgaben freiwillig vor der ersten Fälligkeit (15.02.) zahlen, können dies selbstverständlich auch weiterhin ohne Antragstellung tun.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Abbucher), werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Selbstzahler), bitte ich, die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten. Diese Steuerpflichtigen weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens hin; die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren kann jederzeit beim Fachdienst Steuern und Beiträge oder beim Fachdienst Stadtkasse beantragt bzw. gekündigt werden.

Hann. Münden, 02.01.2023

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister

gez. Tobias Dannenberg



Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2023

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Gebührensätze für die Straßenreinigungsgebühren ab 2022 wie folgt festgesetzt:

für die Straßenreinigung:

Reinigungs-kategorie I:	2,77 €
Reinigungs-kategorie II:	5,26 €
Reinigungs-kategorie III:	14,18 €

für den Winterdienst:

Prioritäts-kategorie A:	1,56 €
-------------------------	--------

Da die Gebührensätze gegenüber dem Kalenderjahr 2022 unverändert geblieben sind, wird auf die Erteilung von schriftlichen Straßenreinigungsgebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet.

Gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), werden für diejenigen Abgabenschuldner, bei denen die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag für 2023 unverändert bleiben, die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2023 durch diese Öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage dieser Öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

D. h. gegen die Abgabefestsetzung kann Klage erhoben werden.

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das heißt, die festgesetzten Straßenreinigungsgebühren sind innerhalb der genannten Frist zu zahlen.

Falls sich im Laufe des Kalenderjahres 2023 die Abgabeberechnungsgrundlagen oder der Abgabebetrag ändern, erhält die/der Abgabepflichtige einen Änderungsbescheid.



Gemäß § 11 Absatz 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung in Verbindung mit § 28 des Grundsteuergesetzes sind die Straßenreinigungsgebühren wie folgt zu zahlen:

Jahresbeträge bis 15,00 € am 15.08.2023,
Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2023,
Jahresbeträge über 30,00 € zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023

Jahreszahler bitte ich zu beachten, dass der Gesamtbetrag am 01.07.2023 fällig wird.

Jahreszahler in diesem Sinne sind Abgabepflichtige, für deren Abgaben die Fälligkeit auf Antrag des Abgabepflichtigen durch den Fachdienst Steuern und Beiträge auf den 01.07. festgesetzt wurde. Für das Jahr 2023 ist eine Umstellung auf Jahreszahlung nicht mehr möglich; die Antragstellung für das Kalenderjahr 2024 ist bis spätestens 30.09.2023 vorzunehmen.

Abgabepflichtige, die den gesamten Jahresbetrag ihrer Abgaben freiwillig vor der ersten Fälligkeit (15.02.) zahlen, können dies selbstverständlich auch weiterhin ohne Antragstellung tun.

Bei Abgabepflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Abbucher), werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Abgabepflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Selbstzahler), bitte ich, die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten. Diese Abgabepflichtigen weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens hin; die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren kann jederzeit bei der Stadt, Fachdienst Steuern und Beiträge oder Fachdienst Stadtkasse, beantragt bzw. gekündigt werden.

Hann. Münden, 02.01.2023

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister

gez. Tobias Dannenberg



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II einschließlich örtlicher Bauvorschriften" im Ortsteil Gimte

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am 04.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II einschließlich örtlicher Bauvorschriften" im Ortsteil Gimte beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bauverein in Münden eG plant auf der großen nördlich an das Baugebiet „Wohnpark Gimte“ (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068) angrenzenden Parzelle eine Wohnbaugebietserweiterung. Das vorhandene Wohngebiet ist annähernd voll bebaut und es besteht weitere Nachfrage nach Baugrundstücken. Es ist eine Mischung in Teilquartieren von Ein-/Zwei- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die weitere Entwicklung sieht zunächst eine Fläche von ca. 1,74 ha nördlich des Bebauungsplangebietes Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ vor. Nördlich schließen sich weitere ca. 3,94 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen an, deren Entwicklung im Erschließungskonzept mit bedacht werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Gimte verfügt über eine gute infrastrukturelle Ausstattung öffentlicher und privater Einrichtungen, was auch in Bezug auf die Nähe zur Kernstadt die Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes rechtfertigt. Bei weiterer Entwicklung von Wohngebietsflächen ist jedoch insbesondere der Bedarf an Kindergartenplätzen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Planung die Möglichkeit zur Entwicklung eines Kindergartenstandortes berücksichtigt.

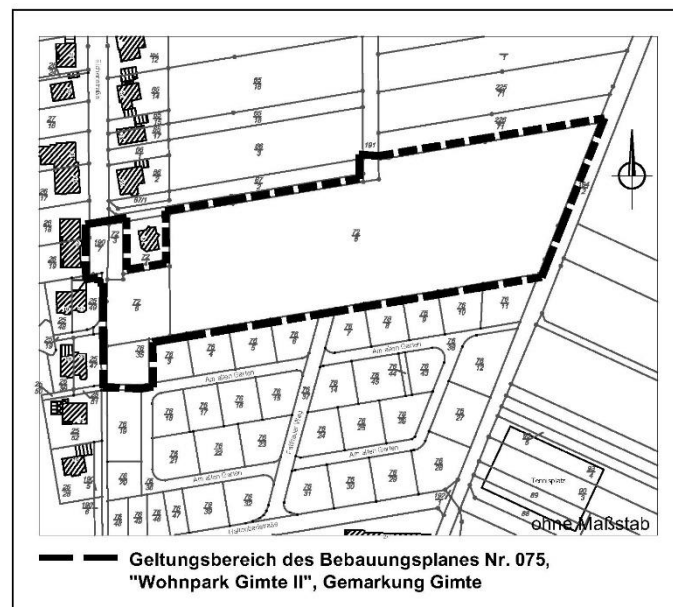
Im „Petersweg“, der „Eichenstraße“ und zum „Fatthauer Weg“ sind Anschlüsse an das bestehende Erschließungsnetz vorhanden. Eine mittige Haupteerschließung kann daher langfristig von der Hallenbadstraße in den Petersweg fortgeführt werden. Eine Anbindung der Gebietsentwicklung an die Eichenstraße ist in der Planung berücksichtigt.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken wurde so dimensioniert, dass es auch für die Erweiterung ausreichend Kapazitäten hat. Die Fläche des Blockheizkraftwerkes wird als Teilfläche in den Geltungsbereich einbezogen und entsprechend festgesetzt.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gimte, Flur 4, die Flurstücke 72/3, 72/5, 72/6, und 76/35 vollständig sowie Teile der Straßenparzelle der Eichenstraße (Flurstück 190/7) und einer landwirtschaftlichen Wegeparzelle (Flurstück 191) mit einer Gesamtgröße von ca. 1,74 ha. Der Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" ersetzt für das Flurstück 76/35 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ und für das Flurstück 72/3 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03 „Eichenstraße Ost“.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 075 "Wohnpark Gimte II einschließlich örtlicher Bauvorschriften" im Ortsteil Gimte ist in der Zeit

vom 09.01.2023 bis 03.02.2023

auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter

<https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/> zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209 (Fachdienst Stadtplanung) nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei



der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden.

Die "frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit" ersetzt nicht die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens.

Hann. Münden, 21.12.2022

Der Bürgermeister

gez. *Tobias Dannenberg*



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Der Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung Hann. Münden -Eigenbetrieb der Stadt Hann. Münden- ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Dieses hat am 13.12.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hann. Münden - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadtentwässerung Hann. Münden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat daraufhin am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung Hann. Münden wie folgt festgestellt und der Betriebsleitung Entlastung erteilt:



<u>Jahresergebnis</u>	680.242,29 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	27.198.112,33 EUR
<u>Ergebnisbehandlung</u>	
• Einstellung in die Rücklage	680.242,29 EUR

Der Jahresabschluss 2021 liegt vom 03. bis zum 13.01.2023 während der Öffnungszeiten bei der Stadtentwässerung Hann. Münden, Raum 306, Weserpark 1, 34346 Hann. Münden, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hann. Münden, 20.12.2022

Stadt Hann. Münden

Der Bürgermeister

gez. Tobias Dannenberg